

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest**  
**Nr. 88/2021**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Hohe Elbgeest bilden Wahlbezirke. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirkes</b>	<b>Bezeichnung des Wahlraumes</b>
Aumühle 1	Schule	Ernst-Anton-Straße 27, Aumühle
Aumühle 2	Schule	Ernst-Anton-Straße 27, Aumühle
Börnsen 1	Kindergarten	Steinredder 1b, Börnsen
Börnsen 2	Grundschule	Hamfelderredder 17, Börnsen
Börnsen 3	AWO-Treff	Lauenburger Landstr. 29, Börnsen
Dassendorf 1	Grundschule	Bornweg 18, Dassendorf
Dassendorf 2	Grundschule	Bornweg 18, Dassendorf
Dassendorf 3	Grundschule	Bornweg 18, Dassendorf
Escheburg 1	Gemeindezentrum	Hofweg 2, Escheburg
Escheburg 2	Gemeindezentrum	Hofweg 2, Escheburg
Escheburg 3	Gemeindezentrum	Hofweg 2, Escheburg
Hamwarde	Gemeindezentrum	Dreiecksplatz 4, Hamwarde
Hohenhorn	Gemeindezentrum	Am Ebersoll 2, Hohenhorn
Kröppelshagen	Gemeindezentrum	Schulweg 1, Kröppelshagen
Wiershop	Feuerwehrgerätehaus	Lindenstraße 8-10, Wiershop
Wohltorf 1	Feuerwehrgerätehaus	Am Brink 5, Wohltorf
Wohltorf 2	Schule	Alter Knick 22, Wohltorf
Worth	Alte Dorfschule	Dorfstraße 12, Worth
Briefwahlvorstand 1	Amt Hohe Elbgeest, Haus 1 Sitzungssaal Dachgeschoss	Christa-Höppner-Platz 1, Dassendorf
Briefwahlvorstand 2	Amt Hohe Elbgeest Haus II Sitzungszimmer	Falkenring 1, Dassendorf
Briefwahlvorstand 3	Ehemalige Sparkasse	Sperberweg 4, Dassendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den vorstehend genannten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt

oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Hilfsmittel (Stimmzettelschablonen) für Blinde und Sehbehinderte werden durch den Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (0451 / 408 508 0, [info@bsvsh.org](mailto:info@bsvsh.org)) angeboten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dassendorf, 17.09.2021

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
als Gemeindewahlbehörde

gez. Lehmann

### **Veröffentlichungsvermerk**

Bereitstellung im Internet: 17.09.2021